Schlussbericht zur Strafsache Reinhold Baake vom 21.6.1960

Reinhold Baake wurde im Februar 1960 verhaftet und im September 1960 zu zwölf Jahren Gefängnis verurteilt. Ihm wurde vorgeworfen, der Wirtschaft der ↗DDR willentlich geschadet und Fluchtabsichten gehabt zu haben. Der folgende Schlussbericht des ↗MfS fasst kurz zusammen, welche Verbrechen Reinhold Baake zur Last gelegt wurden. Die Anklageschrift des Staatsanwalts ist mit mehr als 40 Seiten wesentlich ausführlicher. Der Bericht bildet den Abschluss der Ermittlungen des MfS, verblieb in den eigenen Akten und wurde außerdem zur Vorbereitung des später folgenden Gerichtsverfahrens an das zuständige Gericht übergeben.

Berlin, am 21. Juli 1960
Pla / 5 Expl. /

BStU
000024

S c h l u s s b e r i c h t

Der Beschuldigte

Prof. Dr. Ing. B A A K E, Reinhold
geb.am 5.2.1903 in Dortmund
Beruf: Eisenhüttenfachmann
zuletzt tätig als Direktor des Forschungsinstituts für technologische Entwicklung und Wärmetechnik der Metallurgie, Leipzig
wohnhaft: [redacted]
Familienstand: verheiratet
Staatsangehörigkeit: DDR
Nationalität: Deutscher
Vorstrafen: keine
in dieser Sache seit dem 10.2.1960
in Untersuchungshaft

hat es seit 1951 fortgesetzt mit dem Ziele, die Tätigkeit der staatlichen Organe und die Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik zu untergraben, unter Ausnutzung seiner besonderen Vertrauensstellung und seiner verantwortlichen Funktion unternommen, staatliche Einrichtungen und Betriebe in ihrer geordneten Tätigkeit zu behindern.

Zu diesem Zweck nahm er im Jahre 1950 zur Zentrale des Vereins Deutscher Eisenhüttenleute (VDEh) Düsseldorf und des vom VDEh ursprünglich zur Lieferung von Informationen an englische Dienststellen geschaffenen Verwaltungsamtes für Eisen und Stahl Verbindung auf, erweiterte diese unter Ausnutzung seiner Funktion als

BStU 20
000025

Abteilungsleiter und Hauptabteilungsleiter im Zentralen Konstruktionsbüro Metallurgie sowie später als Direktor des Forschungsinstitutes für technologische Entwicklung und Wärmetechnik der Metallurgie der Deutschen Demokratischen Republik und RGW-Mitglied auf die Vertreter der entscheidendsten Eisen- und Stahlkonzerne Westdeutschlands und lieferte diesen fortgesetzt und auftragsgemäß umfassende Informationen über die Produktionsbetriebe und das Forschungsgeschehen der metallurgischen Industrie der Deutschen Demokratischen Republik und der UdSSR.

↗RGW

UdSSR: ↗SU

Er desorganisierte die Tätigkeit des Forschungsinstitutes für technologische Entwicklung und Wärmetechnik der Metallurgie der Deutschen Demokratischen Republik durch falsche Aufgabenstellung, falschen Einsatz der vorhandenen wissenschaftlich-technischen Kader, Unterdrückung jeder politischen Arbeit und strukturelle Zersplitterung des Instituts. Außerdem verhinderte er die gesamte Arbeit des Forschungsinstitutes bei der Automatisierung und Mechanisierung und damit der Steigerung der Arbeitsproduktivität der Betriebe im Bereich der VVB Stahl- und Walzwerke und Eisenerz-Roheisen durch unterlassene wissenschaftliche Leitungstätigkeit, ungenügende Qualifizierung der vorhandenen Kader, unnötige Verzögerung der Forschungsaufgaben und Verausgabung hoher Forschungsmittel ohne entsprechenden volkswirtschaftlichen Nutzen.

(*) VVB

Dadurch unterstützte er im Ergebnis die Tätigkeit und Entwicklung der von dem westdeutschen Staat zur verstärkten Aufrüstung herangezogenen Eisen- und Stahlindustrie und hemmte die Steigerung der Arbeitsproduktivität der Betriebe im Bereich der angeführten Vereinigungen Volkseigener Betriebe, verzögerte wichtige Forschungsaufträge und verursachte einen finanziellen Schaden

RGW: Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe (↗RGW)
UdSSR: Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (↗SU)
(*) VVB: Vereinigung Volkseigener Betriebe. In den Vereinigungen Volkseigener Betriebe waren die Volkseigenen Betriebe (VEB) der DDR organisiert. Volkseigene Betriebe waren staatliche Betriebe, im Gegensatz zu privaten oder genossenschaftlichen Betrieben.

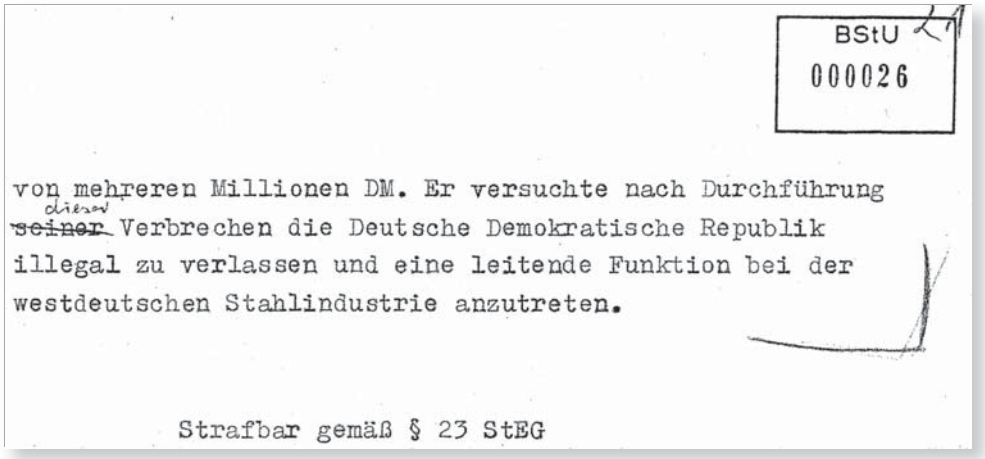

BStU
000026

von mehreren Millionen DM. Er versuchte nach Durchführung ~~seiner~~ dieser Verbrechen die Deutsche Demokratische Republik illegal zu verlassen und eine leitende Funktion bei der westdeutschen Stahlindustrie anzutreten.

Strafbar gemäß § 23 StEG

Quelle: BStU, MfS AU 543/60 HA/GA, Bd. 1

Der Paragraf 23 des Strafergänzungsgesetzes, der hier zur Anwendung kam:

Gesetz zur Ergänzung des Strafgesetzbuches – Strafrechtsergänzungsgesetz – vom 11. Dezember 1957[1]

Zweiter Teil, erster Abschnitt

§ 23. Schädlingstätigkeit und Sabotage. Wer mit dem Ziele, die Tätigkeit der staatlichen Organe oder die Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik zu untergraben oder den Aufbau des Sozialismus zu stören, es unternimmt, staatliche oder genossenschaftliche Einrichtungen oder Betriebe in ihrer geordneten Tätigkeit zu behindern, wird mit Zuchthaus bestraft; auf Vermögenseinziehung kann erkannt werden.

1 Das Gesetz wurde 1960 und 1963 geändert und 1968 durch das Strafgesetzbuch der DDR aufgehoben. Vgl. 40 M.